

Bewirtschaftungsmassnahmen des Kantons Schaffhausen zur Förderung der Ziel- und Leitarten im Vernetzungsprojekt Oberer Reiat ab 2022

(Laufzeit durch BLW nur bis 2025 bewilligt)

für die Trägerschaft kommunales Vernetzungsprojekt Oberer Reiat, B.Egli, **1.3.2022**

1. Massnahmen auf Grünland

BFF-Typ(en)	Extensiv genutzte Wiesen (C 611)/ wenig intensiv genutzte Wiesen (C 612)
Ziel-/Leitarten	Seltene Orchideen, Zauneidechse, Hainveilchen-Perlmutterfalter, Magerwiesenpflanz.
Auflage 1	Schnitttermin: 15. Juni
Auflage 2	Altgrasstreifen (Rückzugsstreifen, Altgrasbestand)
Bemerkungen	Bei jedem Schnitt bleiben 10% der Fläche als Altgras stehen. Der Altgrasstreifen gilt pro Bewirtschaftungseinheit (nicht pro Parzelle). Der Altgrasstreifen ist jährlich zu wechseln und muss überwintern auch nach Herbstweide. Bei wüchsigen Flächen besteht die Möglichkeit den Streifen pro Schnitt zu wechseln, allerdings muss dieser eine angemessene Höhe aufweisen (mind. kniehoch) und klar ersichtlich sein. Eine Herbstweide ist nur bei guten Bodenbedingungen möglich (trockene Verhältnisse, vom 1. September bis 30. November), und der Altgrasstreifen muss nach allfälliger Herbstweide noch gut sichtbar sein.
Auflage 3	Verbot Mähauflbereiter
Bemerkungen	Geräte, bei welchen der Mähauflbereiter ausgeschaltet werden kann, dürfen in ausgeschaltetem Zustand verwendet werden.
Auflage 4	Kleinstrukturen wie Asthaufen, Steinhaufen, Sträucher, Wasserstellen usw.
Bemerkungen	Mindestens 1 Kleinstruktur pro Vernetzungsfläche, mindestens 3 Strukturen pro ha. Details zu Kleinstrukturen siehe am Schluss dieser Bewirtschaftungsrichtlinien.
Flächenspezifische Massnahme:	Bei besonderen Flächen kann vom Bewirtschafter für die Dauer des Vernetzungsprojekts statt Kleinstrukturen ein später Schnitt 1. Juli gewählt werden. Solche Flächen müssen der Projektleitung angemeldet werden, von dieser in einem Vertrag festgehalten und dem Kanton (im ersten Jahr im Sinne einer Übergangsregelung bis 31.8.2022) zur Genehmigung gemeldet werden.

BFF-Typ(en)	Extensiv genutzte Weiden (Code 617)
Ziel-/Leitarten	Neuntöter, Zauneidechse, Heidelerche usw.
Auflage 1	Verbot Mähauflbereiter
Bemerkungen	Geräte, bei welchen der Mähauflbereiter ausgeschaltet werden kann, dürfen in ausgeschaltetem Zustand verwendet werden.
Auflage 2	Kleinstrukturen aus Stein, Asthaufen, Tümpel usw.
Bemerkungen	Mindestens 1 Kleinstruktur pro Vernetzungsfläche, mindestens 3 Strukturen pro ha. Details zu Kleinstrukturen siehe am Schluss dieser Bewirtschaftungsrichtlinien.

BFF-Typ(en)	Uferwiesen (Code 634)
Ziel-/Leitarten	Laubfrosch, Springfrosch, Ringelnatter, Fledermausarten
Auflage 1	Altgrasstreifen (Rückzugsstreifen, Altgrasbestand)
Bemerkungen	Bei jedem Schnitt bleiben 10% der Fläche als Altgras stehen. Der Altgrasstreifen gilt pro Bewirtschaftungseinheit (nicht pro Parzelle). Der Altgrasstreifen ist jährlich zu wechseln und muss überwintern auch nach Herbstweide. Bei wüchsigen Flächen besteht die Möglichkeit den Streifen pro Schnitt zu wechseln, allerdings muss dieser eine angemessene Höhe aufweisen (mind. kniehoch) und klar ersichtlich sein. Eine Herbstweide ist nur bei guten Bodenbedingungen möglich (trockene Verhältnisse, vom 1. September bis 30. November), und der Altgrasstreifen muss nach allfälliger Herbstweide noch gut sichtbar sein.
Auflage 2	Verbot Mähauflbereiter
Bemerkungen	Geräte, bei welchen der Mähauflbereiter ausgeschaltet werden kann, dürfen in ausgeschaltetem Zustand verwendet werden.
Auflage 3	Kleinstrukturen wie Asthaufen, Steinhaufen, Sträucher, Wasserstellen usw.
Bemerkungen	Mindestens 1 Kleinstruktur pro Vernetzungsfläche, mindestens 3 Strukturen pro ha. Details zu Kleinstrukturen siehe am Schluss dieser Bewirtschaftungsrichtlinien.

Flächenspezifische Massnahme:	Bei besonderen Flächen kann vom Bewirtschafter für die Dauer des Vernetzungsprojekts statt Kleinstrukturen ein später Schnitt 1. Juli gewählt werden. Solche Flächen müssen der Projektleitung angemeldet werden, von dieser in einem Vertrag festgehalten und dem Kanton (im ersten Jahr im Sinne einer Übergangsregelung bis 31.08.2022) zur Genehmigung gemeldet werden.
-------------------------------	--

BFF-Typ(en)	Streuflächen (Code 851)
Ziel-/Leitarten	<i>Laubfrosch, Springfrosch, Ringelnatter, Fledermausarten</i>
Auflage 1	Wandernder Altgrasstreifen (Rückzugstreifen)
Bemerkungen	Beim Schnitt bleiben 10 % Altgras stehen. Dieser Rückzugstreifen darf für höchstens zwei Jahre am gleichen Ort belassen werden. Als Rückzugstreifen ungeeignet sind Bereiche mit invasiven Neophyten (insbesondere Goldruten oder Berufkraut).
Auflage 2	Verbot Mähaufbereiter
Bemerkungen	Geräte, bei welchen der Mähaufbereiter ausgeschaltet werden kann, dürfen in ausgeschaltetem Zustand verwendet werden.
Auflage 3	Kleinstrukturen aus Asthaufen, Tümpel usw. (keine Steinstrukturen)
Bemerkungen	Mindestens 1 Kleinstruktur pro Vernetzungsfläche, mindestens 3 Strukturen pro ha. Details zu Kleinstrukturen siehe am Schluss dieser Bewirtschaftungsrichtlinien.

2. Massnahmen auf Ackerland

BFF-Typ(en)	Buntbrachen (Code 556)/ Rotationsbrachen (Code 557)
Ziel-/Leitarten	<i>Ackerschwarzkümmel, Feldlerche, Heidelerche, Neuntöter, Zauneidechse</i>
Auflage 1	Mindestbreite bei Buntbrachen und Rotationsbrachen
Bemerkungen	Mindestbreite: 6 m, Mindestgrösse 1 Are. Initiales Anlegen mit standortangepasster Saatzmischung (bewilligte Mischungen BLW). Ein lückiger statt dichter Aufwuchs ist erwünscht. Eine Rotationsbrache weist eine Mindestdauer von 2 Beitragsjahren aber keine Mindestverpflichtung für 8 Jahre auf.
Auflage 2	Kein Mulchen , kein Mähaufbereiter; Schnittgut zu Haufen aufschichten (falls Bunt-/Rotationsbrache gemäht wird)
Bemerkungen	Geräte, bei welchen der Mähaufbereiter ausgeschaltet werden kann, dürfen in ausgeschaltetem Zustand verwendet werden.
Auflage 3	Kleinstrukturen aus Stein, Asthaufen usw.
Bemerkungen	Mindestens 1 Kleinstruktur pro Vernetzungsfläche, mindestens 3 Strukturen pro ha. Details zu Kleinstrukturen siehe am Schluss dieser Bewirtschaftungsrichtlinien.
Flächenspezifische Massnahme:	Bei besonderen Flächen kann vom Bewirtschafter für die Dauer des Vernetzungsprojekts statt Kleinstrukturen eine gestaffelte Pflege gewählt werden. Umsetzung gemäss kant. Richtlinien: Mahd in dreijährigem Turnus, jedes Jahr maximal ein Drittel mähen. Solche Flächen müssen der Projektleitung angemeldet werden, von dieser in einem Vertrag festgehalten und dem Kanton (im ersten Jahr im Sinne einer Übergangsregelung bis 31.08.2022) zur Genehmigung gemeldet werden.

BFF-Typ(en)	Ackerschonstreifen (Code 555)
Ziel-/Leitarten	<i>Ackerschwarzkümmel, Feldlerche, Heidelerche, Neuntöter, Zauneidechse</i>
Auflage 1	Mindestbreite bei Ackerschonstreifen 6m, mindestens 1 Are gross
Bemerkungen	Keine Mindestverpflichtung von 8 Jahren. Ein lückiger statt dichter Aufwuchs ist erwünscht.

BFF-Typ(en)	Saum (Code 559)
Ziel-/Leitarten	<i>Ackerschwarzkümmel, Feldlerche, Heidelerche, Neuntöter, Zauneidechse</i>
Auflage 1	Kein Mulchen / kein Mähaufbereiter; Schnittgut zu Haufen aufschichten falls gemäht wird
Auflage 2	Kleinstrukturen aus Stein, Asthaufen usw.
Bemerkungen	Mindestens 1 Kleinstruktur pro Vernetzungsfläche, mindestens 3 Strukturen pro ha. Details zu Kleinstrukturen siehe am Schluss dieser Bewirtschaftungsrichtlinien.

3. Massnahmen bei Bäumen und Hecken

BFF-Typ(en)	Hochstamm-Feldobstbäume (Code 921) / Nussbäume (Code 922) / standortgerechte Einzelbäume (C 924)
--------------------	---

Ziel-/Leitarten	<i>Graues Langohr, Grosses Mausohr, weitere Fledermausarten, Neuntöter</i>
Auflage 1	Anbringen von artspezifischen Nistkästen (gilt nur für Q1-Bäume)
Bemerkungen	Durch artspezifische Nisthilfen sollen die oben aufgeführten Arten wieder Nistmöglich-keiten in der Landwirtschaft vorfinden und stabile Populationen aufbauen. Eine sach- gerechte Pflege der Nistkästen ist durchzuführen. Pro 10 angemeldeter Bäume 1 Nisthilfe für Vögel oder Fledermäuse im oder direkt angrenzend an den Obstgarten oder bei einzelnen, verstreut stehenden Obstbäumen direkt an einem Baum oder im Umkreis von 10m zu einem Baum. Mindestmasse der Nistkästen 14 x 14 x 24cm. Die Art des Nistkastens und Anordnung und Durchmesser der Einflugöffnung ist relevant. Siehe Merkblatt zu Nisthilfen in Schaffhauser Vernetzungsprojekten.
Auflage 2	Stehenlassen von abgestorbenen Ästen und grossen Bäumen (für QI+QII)
Bemerkungen	Bäume mit einem beträchtlichem Totholzanteil: Bäume, bei denen 1/4 der Baumkrone abgestorben ist, Bäume mit hohlem Stamm oder ganz abgestorbene Bäume sollten nicht entfernt werden. Ganz abgestorbene Bäume sind beitragsberechtigt, sofern sie einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 20 cm aufweisen und als Baum erkennbar sind.
Auflage 3	Kleinstrukturen (für QI+QII)
Bemerkungen	Von 1-19 Bäumen 1 Struktur, von 20-39 Bäumen 2 Strukturen usw. direkt an einem Baum oder im Umkreis von 10m zu einem Baum. Details zu Kleinstrukturen siehe am Schluss dieser Bewirtschaftungsrichtlinien.

BFF-Typ(en)	Hecken-, Feld- und Ufergehölz (Code 852)
Ziel-/Leitarten	<i>Neuntöter, Graues Langohr, Grosses Mausohr, weitere Fledermausarten</i>
Auflage 1	Stehenlassen von abgestorbenen Ästen und grossen Bäumen
Bemerkungen	Bäume mit einem beträchtlichem Totholzanteil (kein Feuerbrand): Bäume, bei denen 1/4 der Baumkrone abgestorben ist, Bäume mit hohlem Stamm oder ganz abgestorbene Bäume sollten nicht entfernt werden. Ganz abgestorbene Bäume sind beitragsberechtigt, sofern sie einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 20 cm aufweisen und als Baum erkennbar sind.
Auflage 2	Selektive Pflege von Gehölz und Krautsaum
Bemerkungen	Langsam wachsende Straucharten und Dornensträucher werden durch selektive Pflege gefördert, schnellwüchsige Arten periodisch und abschnittsweise auf den Stock gesetzt. Differenzierte Pflege des Krautsaumes: Mahd der 1. Hälfte ab 15.Juni, Mahd der 2. Hälfte ab 15. August oder Beweidung ab 1. September, die Hälften im darauffolgenden Jahr tauschen. Die Mahd kann standortbedingt extensiver erfolgen, wenn der Saum nicht sehr wüchsig ist. Das Schnittgut ist vom Krautsaum abzuführen. Bei Hecken in Weiden ist eine Beweidung des Saums erste Hälfte ab 15. Juni, 2. Hälfte ab 15. August möglich.
Auflage 3	Kleinstrukturen wie Asthaufen, Steinhaufen usw.
Bemerkungen	Anlage von z.B. Ast- und Steinhaufen: mindestens 1 Struktur pro 99 Laufmeter Hecke, von 100-199 eine 2. Struktur usw.; süd-, südwest- oder südostexponiert, im Grenzbereich zwischen Hecke und Krautsaum angelegt. Details zu Kleinstrukturen siehe am Schluss dieser Bewirtschaftungsrichtlinien.

4. Regionsspezifische BFF: Äcker mit wertvoller Ackerbegleitflora (je nach Jahr BFF-Typ 595 oder 555). Diese BFF werden direkt durch das PNA betreut!	
Ziel-/Leitarten	<i>Seltene Ackerwildkräuter</i>
Bemerkungen	Regionsspezifische BFF, welche im Vernetzungssperimeter Oberer Reiat liegen, gelten auch als Vernetzungselemente und sind beitragsberechtigt. Vorankündigung Massnahmen im Massnahmenblatt, definitive Festhaltung von Massnahmen nach Beratung über den Aktionsplan Ackerflora des Kantons Mindestbreite und Fruchtfolge: - Es gelten die Grundanforderungen Ackerschonstreifen gemäss DZV: Kein Einsatz von Herbiziden, Insektiziden und Hormonen. Keine breitflächige mechanische - Mindestbreite: 6m. - Fruchtfolge (Hauptkultur) beinhaltet mind. 50% Getreide

	- Mindestverpflichtung von 8 Jahren. - Äcker mit wertvoller Ackerbegleitflora: Potentialflächen gemäss Expertenwissen (Grundlage: Aktionsplan Ackerflora). Keine Ackerbegleitflora ansäen. Weitere mögliche Massnahmen (die Auswahl wird mittels Beratung durch Aktionsplan Ackerflora festgelegt): - Reduzierte Saatstärke - Bei Zwischenkultur keine Einsaat (Streifen brach lassen) - Stoppelbrache (bis Oktober oder nach Absprache) und später Umbruch mit Pflug - Nach Absprache und bei Bedarf: Striegeln reduziert erlaubt - Nach Absprache und bei Bedarf: max. 1/3 der N-Normdüngung gemäss GRU-DAF («Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau») erlaubt
--	---

Bedingungen zu Kleinstruktur:	
das gilt wo	extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen, extensiv genutzte Weiden, Streueflächen, Uferwiesen, Bäume, Hecken, Rebflächen
Anzahl Strukturen	- mindestens 1 Struktur für jede Fläche - bis 59 Aren = 1 Struktur - 60-89 Aren = 2 Strukturen - 90-119 Aren = 3 Strukturen - 120-149 Aren = 4 Strukturen - 150-179 Aren = 5 Strukturen - 180-219 Aren = 6 Strukturen
das heisst	Immer eine Kleinstruktur auf jeder Fläche, egal wie gross die Fläche ist. Die nächste geforderte Struktur kommt aber erst ab der nächsten vollen Fläche hinzu. D.h. bei Wiesen, Streueflächen bis 59 Aren 1 Struktur, ab 60 Aren 2 Strukturen. Beim Bäumen bis 19 Bäume 1 Struktur, ab 20 Bäumen 2 Strukturen. Bei Hecken bis 99 Laufmeter eine Struktur, ab 100 Laufmeter zwei Strukturen. Allerdings gilt bei Nistkästen: pro 10 Bäume ein Kasten, bei 11 Bäumen ein 2. Nistkasten usw.
Strukturen ab wann	Das kantonale Landwirtschaftsamt (LA) hat an der Feldbegehung vom 25.2.2022 kommuniziert, dass die Kleinstrukturen bis spätestens Ende 2022 vorhanden sein müssen. Das LA hat sich mit dem BLW darauf geeinigt, dass "das 2022 ein Übergangsjahr darstellt und noch keine Kontrollen auf die Strukturen durchgeführt werden. Auch macht es Sinn, dass Büsche erst im Herbst gepflanzt werden, womit wir hierzu auch keine weiteren terminlichen Vorgaben machen." Das heisst für uns: Planung der Strauchgruppen ab jetzt, Bestellung beim Naturpark/bioforum im Oktober 2022 und Pflanzung Oktober-November 2022.
Mindestgrösse 2m2 gilt für:	Asthaufen, Steinhaufen, Steinmauer, Rebstöcke (gebunden oder als Haufen), Brennholzbeige (keine gebundenen Ster-Rugel), Einzelstrauch oder Strauchgruppe, Hochstammobstbaum und Einzelbäume gelten pro Baum als eine Struktur; weitere Elemente in Absprache mit der Trägerschaft.
Mindestgrösse 4m2 gilt für:	Ruderalfläche (sandig oder kiesig), offene Bodenstellen wie Abbruchkanten für Wildbienen, Wasserstellen; weitere Elemente in Absprache mit der Trägerschaft.
allgemeines zu Kleinstrukturen:	- Hochstamm- und Einzelbäume können als Strukturelemente angerechnet werden, auch wenn sie gemäss DZV angemeldet sind (ein Baum gilt als eine Struktur). - Hecken welche für QI oder QII gemäss DZV-Anforderungen angemeldet sind, können nicht als Strukturelement gezählt werden. - Für Trockenmauern gelten die Anforderungen nach Anhang 1 Ziffer 3.2.3 der DZV. - Kleinstrukturen sollen gut sichtbar sein, z.B. für Kontrolleur/in. - Wenn die Summe aller Strukturen pro Hektare kleiner als 1 Are ist (bei extensiven Weiden und Uferwiesen bis 20%), können diese Strukturen ohne LN-Abzug der Bewirtschaftungseinheit zugeschrieben werden. - Für Kleinstrukturen siehe Merkblatt "Kleinstrukturen in Vernetzungsprojekten im Kanton Schaffhausen". - Für Nisthilfen siehe Merkblatt zu Nisthilfen in Schaffhauser Vernetzungsprojekten.